



KNOW**NOW**
TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten

UseNOW - TeachNOW - LearnNOW - FindNOW

- Sofort nutzbar: Auswählen - Anpassen - Anwenden
- In der Praxis erprobt und bewährt
- Im Tagesgeschäft sofort anwendbare Hilfsmittel
- Aktuell durch regelmäßige Updates

Zwischen Firma

vertreten durch

und Herrn:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

Sicherheitsbeauftragten bestellt,

www.know-now.de/join

für den Bereich:

Ihm werden die Aufgaben nach § 20 DGUV Vorschrift 1 übertragen.

Eine weiter detaillierte Auflistung der Aufgaben ist als Anlage beigefügt.

Der Sicherheitsbeauftragte berichtet im Rahmen seiner Funktion dem direkten Vorgesetzten:

Herrn:

Die Bestellung gilt für **Jahre.** Eine Abberufung vorher ist möglich.

**Sie möchten sich über dieses und weitere Tools
informieren?**

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Direkter Vorgesetzter der/s Sicherheitsbeauftragten

Anlage zur Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten

Durch die Bestellung verpflichtet Sie sich

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

1. sich mit den gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Betriebsanweisungen zur Verhütung von Gefahren am Arbeitsplatz vertraut zu machen und die Qualität zu achten,
2. Mitarbeiter über mögliche Gefahren an ihrem Arbeitsplatz zu informieren und auf notwendige Sicherheitsvorschriften hinzuweisen,
3. den Vorgesetzten über mögliche Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (vorgefundene Mängel) zu informieren,
4. Verbesserungsvorschläge aufgrund ihrer Beobachtungen und Erfahrungen zur Arbeitssicherheit einzubringen und Mitarbeiter dazu anzuregen.

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter**www.know-now.de/join**

1. Regelmäßige Kontrollgänge, möglichst gemeinsam mit einer Führungskraft, vornehmen und auf Folgendes achten:
 - Vorhandensein, Benutzung und Wirksamkeit von Schutz- und Absaugvorrichtungen an Arbeitsmaschinen und Anlagen
 - Vorhandensein und Anwendung technischer Schutzeinrichtungen, z.B. Schutzgitter, Verriegelungen, Endschalter usw.
 - Gebrauch geeigneter Arbeitsschutzkleidung und (persönlicher) Arbeitsschutzmittel wie Helm, Gesichtsschutz, Schutzbrille, Schallschutz, Sicherheitsschuhe usw.
 - Einwandfreier Zustand der Werkzeuge und Schutzausrüstungen sowie deren Wartung und Aufbewahrung

- Überprüfung elektrischer Geräte und Schutzeinrichtungen auf Funktion und Sicherheit
- Sichere Lagerung von Materialien und Gefahrstoffen und deren Umgang
- Zweckmäßige Nutzung von Regalen, sowie Zustand und Anwendung von Leitern, Tritten und Hebezeugen

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

- Freihaltung und Kennzeichnung von Verkehrs-, Flucht- und Rettungswegen, sowie deren Beschaffenheit und Zustand (Fußböden).
2. Mitarbeiterneuweisung (hier besonders die Mitarbeiter) in sicherheitsgerechte Arbeitsmethoden und mögliche Gesundheits- und Unfallgefahren.
3. Anregungen und Vorschläge zur Arbeitssicherheit unterbreiten

4. Mitarbeit bei der Ursachenermittlung von Unfällen und Ausarbeitung von Vorschlägen zur künftigen Vermeidung; auch "Beinahe-Unfälle" sind zu untersuchen.

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

5. Nachkurse für Mitarbeiter sein.
6. Begleitung bei externen Besuchen von Beamten der Berufsgenossenschaft oder der Gewerbeaufsicht innerhalb des Aufsichtsbereichs.

7. Durchführung von internen Sicherheitsaktivitäten (Kurse, Aktionen,...).

Hinweise zur Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten**Ihr Vorteil als Know-NOW User:**

Die erforderliche Anzahl Sicherheitsbeauftragten ist laut § 10 Abs. 1 des Gesetzes den jeweiligen Unfallversicherungsträgern. Sie sind in Ihrem Bereich aufgrund Ihrer Personal-, Sach-, Fach- und Ortskenntnis bestens geeignet den Unternehmer oder die Führungskräfte in Ihrer Firma und Gesellschaft im Auftrag des Betriebes zu informieren, auch wenn Sie keine Verantwortung tragen.

- **Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links**
- **Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos**
- **Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme**

Wir empfehlen auf der Internetseite ihres Unfallversicherungsträgers nach einer Anzahl Sicherheitsbeauftragten den Antrag auf SIB-Rechner-Daten zu stellen. In der Regel werden Sie dort fündig.

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

„Antrag auf Überprüfung der Anzahl Sicherheitsbeauftragten“ zur Verfügung:

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/2_Themen/01_Arbeitsschutz_oder_Sicherheit/Arbeitsaufsichtsorganisation/Einzelthemen/2_Sicherheitsbeauftragte/2_Sicherheitsbeauftragte_Unternehmer/SIB-Rechner/sib-rechner_node.html.

Das PDF-Dokument enthält Felder zur Eingabe und Bewertung folgender in der DGUV Vorschrift 1 genannten Kriterien:

- Bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahr
- Räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Zeitliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Fachliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Anzahl der Beschäftigten

Als Ergebnis wird die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten ausgegeben.

Achtung:

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

Betriebliche Vorgesetzte (dies sind verantwortliche Personen nach Arbeitsschutzgesetz § 10 Abs. 1) können Anträge auf die Vorsichtsmaßnahmen der Sicherheitsbeauftragten entgegenzunehmen und für die Beseitigung von technischen Mängeln, die Einführung sichererer Arbeitsweisen und die Bereitstellung geeigneter Körperschutzmittel zu sorgen.

Registrieren und downloaden!

Sie müssen die in Ihrem Unternehmen benannten Sicherheitsbeauftragten in einer Liste erfassen und den Mitarbeitern im Unternehmen per Aushang bekannt machen. Die Anlage zu dieser Bestellung enthält hierfür einen Vordruck.

Weitere Hinweise zur Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Grundsätzlich kann jeder Unternehmen ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden. Die Bestellung obliegt dem Unternehmer, sie sollte schriftlich erfolgen.

- **Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links**
- **Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos**
- **Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme**

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

Ist ein Betriebsrat bestellt, muss der Unternehmer ihm Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Bestellung geben.

www.know-now.de/join

Es hat sich bewährt, dass der Unternehmer oder die Sicherheitsfachkraft vor der Bestellung mit dem zukünftigen Sicherheitsbeauftragten ein Gespräch über seine Aufgaben, Rechte und Pflichten führt. Es ist nicht sinnvoll, Beschäftigte gegen ihren Willen in eine solche Funktion zu zwingen oder dazu zu überreden.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools
informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

Anlage zur Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten

Übersicht der betrieblichen Sicherheitsbeauftragten **Ihr Vorteil als Know-NOW User:**

Im Unternehmen:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

,		
,		
,		
,		
,		
,		
,		

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools
informieren?
... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!



Die sich unmittelbar auf den Themenkreis „Bestellung von Sicherheitsbeauftragten“ erstreckenden gesetzlichen Forderungen finden Sie nachfolgend dargestellt:

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Quellen:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
 - Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
 - Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter
§ 22 Sicherheitsbeauftragte

www.know-now.de/join

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer

unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigungszahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools

informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

DGUV Vorschrift 1, Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

§ 20 Sicherheitsbeauftragte

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beachichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

Unternehmen benötigt die Unfall- und Berufskrankheiten,

- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,

Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,

- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,

- Anzahl der Beschäftigten.

- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

- (4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenarbeiten.

- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht bestraft werden.

- (6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Allgemeiner Hinweis zu der Vorlage Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten:

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Die genannten Pfeile kennzeichnen aufgabenorientierte Weisungsabgaben des Sicherheitsbeauftragten. In den einzelnen Organisationen können diese von den genannten Aufgaben abweichen.

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Hinweis auf geschützte Abschnitte bei Nutzung als Formular:

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

Schutz entfernen in MS Office 2003:

Symbolleiste „Formular“ aktivieren und auf das „Schloss-Symbol“ klicken.

Schutz entfernen in MS Office 2010:

In der Symbolleiste „Überprüfen“ das Symbol „Bearbeitung einschränken“ aktivieren. Daraufhin öffnet sich das Fenster „Formatierung und Bearbeitung“. In diesem Fenster rechts unten auf die Schaltfläche „Schutz aufheben“ klicken.

Wollen Sie die integrierte Funktionalität nicht nutzen, können Sie die Felder aus der Tabelle einfach entfernen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools
informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

Hinweise zur Anpassung des Dokumentes an die Organisation:

Um das Tool an Ihre Dokumentenstruktur anzupassen, gehen Sie (hier am Beispiel der Version MS Office 2010 dargestellt) bitte folgendermaßen vor:

1. Aktivieren Sie in der Leiste „Start“, Gruppe „Absatz“ das Symbol „Alle anzeigen“. Alternativ können Sie in der Leiste „Datei“ auf „Optionen“ klicken, im sich öffnenden Fenster „Anzeige“ auswählen und das Häkchen bei „alle Formatierungszeichen anzeigen“ setzen.
2. Löschen Sie nun zuerst das Textfeld mit dem Titel und danach die Grafik, indem Sie diese Objekte jeweils markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
3. Danach löschen Sie den verbliebenen Abschnittswechsel (oben), indem Sie diesen markieren und ebenfalls die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
4. Mittels „Doppelklick“ auf die Kopf- oder Fußzeile können Sie diese nun öffnen und die Texte und deren Formatierungen entsprechend Ihren Wünschen gestalten.
5. Löschen Sie das Kopfzeilen-Logo wie vorher, indem Sie dieses markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
6. Ein neues Logo fügen Sie ein, indem Sie in der Leiste „Einfügen“, Gruppe „Illustrationen“ auf das Icon „Grafik“ klicken und Ihre Datei auswählen.
7. Diese Hinweiseseite entfernen Sie, indem Sie (ab dem letzten Seitenumbruch) alles markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
8. **Das Dokument ist im Kompatibilitätsmodus (*.doc) zu vorherigen Office-Versionen gespeichert. In der Leiste „Datei“, können Sie das Dokument durch Betätigen der Schaltfläche „Konvertieren“ in das aktuelle Format *.docx umspeichern.**

Nutzungsbedingungen von Fachinformationen:

- (1) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet der Lizenzgeber. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für Garantien haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.
- (3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen des Lizenzvertrags nicht gerechnet werden musste.
- (5) Für Datenverlust haftet der Lizenzgeber nur, soweit dieser auch bei der Sorgfaltspflicht entsprechender Datensicherung entstanden wäre.
- (6) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer sowie für sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (7) Der Lizenzgeber haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Einsatzes der Tools oder Trainings.
- (8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.